

Entwurf: 30.08.2018

Verordnung

des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald als untere Naturschutzbehörde
zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet

"Feldberg-Schluchsee"

vom XX.XX.XXXX

Auf Grund § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S.3434) sowie § 23 Abs. 4 des Gesetzes zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) in der Fassung vom 23. Juni 2015 (GBl. 2015, 585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.11.2017 (GBl. S. 597, ber. S. 643) wird verordnet:

Die Verordnung des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald über das Landschaftsschutzgebiet „Feldberg-Schluchsee“ vom 15. Dezember 2006 wird wie folgt geändert:

§ 1

1. Für die in § 1 Ziffer 2 näher bezeichnete Fläche wird die Verordnung des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald über das Landschaftsschutzgebiet „Feldberg-Schluchsee“ vom 15. Dezember 2006 aufgehoben.
2. Die aus dem Landschaftsschutzgebiet entlassene Fläche hat eine Größe von 11.386 m². Sie umfasst eine Teilfläche des Grundstücks Flurstücksnummer 212 der Gemarkung Schluchsee.
3. Die aus dem Landschaftsschutzgebiet entlassene Fläche ist in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:15.000 und in einer Detailkarte im Maßstab 1 : 2.000 mit integrierter Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 gelb dargestellt.
4. Die Karten sind Bestandteil dieser Änderungsverordnung.

§ 2

Die Änderungsverordnung mit den dazugehörigen Karten ist in der Gemeinde Schluchsee sowie im Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald in Freiburg zur kostenlosen Einsicht für jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

79104 Freiburg im Breisgau, den

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald
- Untere Naturschutzbehörde –

Störr-Ritter
Landrätin

Heilung von Verfahrensmängeln:

Nach § 25 des Gesetzes zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) in der Fassung vom 23. Juni 2015 (GBl. 2015, 585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.11.2017 (GBl. S. 597, ber. S. 643) ist eine Verletzung der in § 24 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Verordnung schriftlich beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Untere Naturschutzbehörde, Stadtstraße 3, 79104 Freiburg, geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.